

02.11.90

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung der Richtlinie 90/207/EWG der Kommission vom 4. April 1990 zur Änderung der zweiten Richtlinie 82/434/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel in deutsches Recht.

B. Lösung

Änderung der Kosmetik-Verordnung, die die vorgesehenen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in der Änderungsrichtlinie der EG-Kommission berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz folgende Kosten:

Einmalige Investitionen:	DM 152.000
jährliche Sachkosten:	DM 10.000
jährliche Personalkosten:	DM 15.000

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden keine Kosten; sie trägt auch zur Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte nicht bei.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Vorschriften der betroffenen Wirtschaft keine Erschwernisse bringen.

02.11.90

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Ko 27/90

Bonn, den 2. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der
Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung
Vom Dezember 1990

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
verordnet

auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32
Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegen-
ständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegen-
ständegesetzes:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 589), wird wie folgt
geändert:

1. In § 3a wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Als Salze von Konservierungsstoffen gelten die Salze der
Kationen Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Ammonium und
Ethanolamin sowie die Salze der Anionen Chlorid, Bromid,
Sulfat und Azetat. Als Ester von Konservierungsstoffen gelten
Methyl-, Ethyl-, Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl- und
Phenylester."

2. In § 5a wird die Zeile "K 84.00 - 6 bis 8 (EG) Stand November
1982" durch folgende Zeile ersetzt:

"K 84.00 - 6 (EG) Stand November 1982
K 84.00 - 7 (EG) Stand September 1990
K 84.00 - 8 (EG) Stand November 1982".

3. In der Anlage 3 Teil B wird bei der Nummer 20 in Spalte h das Datum "31.3.1991" durch das Datum "31.3.1992" ersetzt.

4. In der Anlage 6 Teil B wird folgende Nummer angefügt:

a	b	c	d	e	f
"27	3-Decyloxy-2-hydroxy- 1-aminopropan-hydro- chlorid	0,5 %			31.3.1991"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den Dezember 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung ist erforderlich, um die Bestimmungen der Richtlinie 90/207/EWG der Kommission vom 4. April 1990 zur Änderung der zweiten Richtlinie 82/434/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysenmethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. EG Nr. L 108 vom 28. April 1990, S. 92) in deutsches Recht umzusetzen.

Mit dieser Änderung wird für die amtliche Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel eine überarbeitete Analysenmethode zum Nachweis und zur quantitativen Bestimmung des freien Formaldehyds vorgeschrieben.

Darüber hinaus wird ein neuer Konservierungsstoff unter einschränkenden Bedingungen vorläufig zugelassen und für einen Farbstoff die Frist für die vorläufige Zulassung um ein weiteres Jahr verlängert.

Diese Regelung ist zur Umsetzung von Bestimmungen der Zwölften Richtlinie 90/121/EWG der Kommission vom 20. Februar 1990 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 71 vom 17. März 1990, S. 40) in deutsches Recht erforderlich.

Die Frist zur Umsetzung der genannten gemeinschaftlichen Bestimmungen in nationales Recht läuft am 31. Dezember 1990 ab.

Ferner wird entsprechend bestehendem Gemeinschaftsrecht näher beschrieben, welche Salze und Ester der in Anlage 6 aufgeführten Konservierungsstoffe als zugelassen anzusehen sind.

Durch die Verordnung entstehen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz folgende Kosten:

Einmalige Investitionen:	DM 152.000
jährliche Sachkosten:	DM 10.000
jährliche Personalkosten:	DM 15.000.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden keine Kosten; sie trägt auch zur Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte nicht bei. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Vorschriften der betroffenen Wirtschaft keine Erschwernisse bringen.

Zu Artikel 1

Mit Nummer 1 wird festgelegt, welche Salze und Ester von Konservierungsstoffen bei der Herstellung kosmetischer Mittel verwendet werden dürfen, wenn diese Bezeichnungen in Anlage 6 Spalte b der Verordnung angegeben sind. Diese Präzisierung sieht das Gemeinschaftsrecht (Achte Richtlinie 86/199/EWG der Kommission vom 26. März 1986 zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt) vor und ist daher in deutsches Recht umzusetzen. Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG).

Zu Nummer 2:

Aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse ist die bisher vorgeschriebene gemeinschaftliche Analysenmethode zum Nachweis und zur quantitativen Bestimmung des freien Formaldehyds geändert worden. Diese Analysenvorschrift ist im September 1990 in die Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG unter der bisherigen Gliederungsnummer, aber mit neuem Ausgabedatum, veröffentlicht worden. Durch Nennung dieses neuen Datums in § 5a der

Kosmetik-Verordnung wird die aktuelle Fassung dieser Analysenvorschrift für die amtliche Kontrolle verbindlich vorgeschrieben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 44 Nr. 2 LMBG.

Zu Nummer 3:

Der Farbstoff Direct Blue 86 mit der Colour Index Nummer 74 180 ist auf Gemeinschaftsebene bis Ende 1991 vorläufig zugelassen. Daher wird die Frist für die vorläufige Zulassung dieses Stoffes um 1 Jahr verlängert.

Zu Nummer 4:

Auf Gemeinschaftsebene ist ein neuer Konservierungsstoff vorläufig zugelassen worden. Es ist davon auszugehen daß dieser Stoff zum Ende dieses Jahres durch Gemeinschaftsrecht auch über den 31. Dezember 1990 hinaus zugelassen wird. Da noch nicht bekannt ist, unter welchen Bedingungen der Stoff im Gemeinschaftsrecht weiterhin zugelassen sein wird und die Umsetzung dieser Bestimmung in deutsches Recht eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die vorläufige Zulassung zunächst nur bis zum 31. März 1991 ausgesprochen.

Ermächtigungsgrundlage für die Nummern 3 und 4 ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 LMBG.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.